Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-218045

Visual Library

Einleitung.

Seit der Herausgabe des I. Heftes dieser Sammlung, welches unter dem besonderen Titel „Die Gemeinden des Großherzogthums Baden, deren Bestandtheile und Bevölkerung" eine systematische Darstellung der Gemeinden, Gemarkungen und Wohnorte unter durchgängiger Angabe der Bevölkerungszahlen nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1852 enthält, ist eine ähnliche Arbeit nicht veröffentlicht worden. Das im Jahr 1866 im Verlag von A. Emmerling in Heidelberg erschienene „Alphabetische Ortsverzeichniß des Großherzogthums Baden" ist lediglich alphabetisches Nachschlagebuch, welches wesentlich die leichte Nachweisung des einem Wohnorte entsprechenden Bezirks für die verschiedenen Verwaltungszweige zum Zweck hat und nur für die Gemeinden, nicht aber auch für die einzelnen Wohnorte die allgemeine Einwohnerzahl, über die Gemarkungsverhältnisse überhaupt keinen Aufschluß gibt. Mit Rücksicht auf die in der Verwaltungseintheilung des Landes und in den Bevölkerungszahlen eingetretenen Veränderungen hat sich deshalb die erneuerte Herausgabe eines systematisch-statistischen Verzeichnisses der Gemeinden, Gemarkungen und Wohnorte des Großherzogthums, d. h. eines Verzeichnisses, welches die sämmtlichen Wohnorte oder Wohnplätze des Landes nach Verwaltungsbezirken und nach dem communalen Zusammenhang unter Angabe der wichtigsten bevölkerungs-statistischen Zahlen enthält, schon seit einiger Zeit als ein wirkliches Bedürfniß geltend gemacht.

Zudem hat der Bundesrath am 23. Mai 1870 und 7. Dezember 1871 beschlossen, daß für sämmtliche Bundesstaaten Verzeichnisse der Gemeinden veröffentlicht werden sollen, in welchen bei jeder Gemeinde die zugehörigen, geographisch besonders benannten Wohnplätze angegeben und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind, aus denen ferner für jede Gemeinde und so weit thunlich, für jeden Wohnplatz der Verwaltungsbezirk sowie die Einwohnerzahl zu entnehmen und welchem ein alphabetisches Register aller Wohnplätze beizugeben ist.

Es wurde demnach schon nach der Vornahme der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 beabsichtigt, jenem Bedürfnisse und diesem Beschlusse durch Aufstellung und Veröffentlichung eines Gemeinde- und Ortsverzeichnisses auf Grund dieser Zählung zu entsprechen. Die Ausführung mußte jedoch unterbleiben, da sich das Material der Zählung als ungenügend für eine vollständige und befriedigende Lösung der Aufgabe erwies. Die Herstellung eines neuen Ortsverzeichnisses wurde demnach bis nach der Volkszählung von 1875 vertagt und in den Verordnungen und Anleitungen für diese Zählung besondere Rücksicht auf die Erlangung ausreichender und richtiger Angaben über die Wohnorte genommen.

Ungeachtet dieser Fürsorge ist auch das Material der 1875er Volkszählung ohne Weiteres durchaus nicht zureichend für den fraglichen Zweck gewesen. Die betreffenden Vorschriften sind vielfach mangelhaft oder auch gar nicht beachtet worden, und nur in den wenigsten Gemeinden mit einer Mehrzahl von Wohnorten sind, bei den großen Schwierigkeiten, welche die Aufgabe bietet, vollkommene und unmittelbar brauchbare Angaben geliefert worden. Die Aufstellung des Ortsverzeichnisses ist daher ein mühevolles und langwieriges Werk gewesen. Neben der sorgfältigen Bearbeitung und Durchforschung des Zählungsmaterials (Gemeinde- und Zählbezirkstabellen, Kontrol- und Haushaltungslisten) und der Vergleichung der darin enthaltenen Angaben und Andeutungen mit den älteren und neueren Verzeichnissen der badischen Gemeinden und Wohnplätze und mit dem Kartenmaterial sind zahlreiche Anfragen an

Behörden, Gemeinden und auch an Private über Existenz, topographische Selbstständigkeit, Ortscharakter und communales Verhältniß, sowie über Ausdehnung, Namen und Schreibweise der Wohnorte nöthig gewesen.

Die Arbeit ist im Frühjahr 1876 in Angriff genommen und um die gleiche Zeit 1878 abgeschlossen worden. Abgesehen von den einzelnen vorerwähnten Anfragen hat das Werk in seinen betreffenden Theilen den Großherzoglichen Bezirksämtern im Manuskript (zum Theil wiederholt) und in gedruckten Correcturbogen zur Prüfung und Abgabe von Bemerkungen vorgelegen. Von den Correcturbogen haben auch die Großh. Steuerkommissäre zu gleichem Zweck Einsicht erhalten.

Die vorhandenen Ortsverzeichnisse von Baden haben sich bei dem gegenwärtigen Anlaß sämmtlich als entweder veraltet oder als unvollständig oder auch als theilweise ungenau und als ungleichmäßig erwiesen. Das Werk von Kolb (historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden. 3 Bde. Karlsruhe 1813—1816) bietet ungeachtet seines Alters immer noch vielfach werthvolle Auskunft, auf (auch nur seinerzeitige) Vollständigkeit aber kann es keinen Anspruch machen. Aehnliches gilt von dem „Großherzogthum Baden in alphabetischer Ordnung ꝛc.", herausgegeben von E. Huhn (Karlsruhe, 1842). Das 1847 als Anlage zum Hof- und Staatshandbuche erschienene „Verzeichniß der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogthums Baden mit Angabe der Einwohner- und Bürgerzahl. 1845", welches als Grundlage des Eingangs erwähnten, im I. Heft dieser Sammlung enthaltenen Gemeinde- und Ortsverzeichnisses zu betrachten ist, sowie dieses letztere Verzeichniß selbst bedürfen, abgesehen davon, daß sie dem Stande der Gegenwart nicht mehr entsprechen, mancher Berichtigung und Ergänzung, namentlich deshalb, weil die Aufstellung der in den Gemeinden vorhandenen Wohnplätze bezw. die Bearbeitung des zu Grunde gelegten Volkszählungsmaterials nicht nach gleichmäßigen Gesichtspunkten erfolgt und dabei in einzelnen Bezirken weniger eingehend und vollständig zu Werke gegangen ist als in anderen. Auch das oberwähnte 1866 in Heidelberg erschienene Ortsverzeichniß, sowie die von den Steuer-, Post- und Telegraphenverwaltungen herausgegebenen Ortsverzeichnisse sind nicht gleichmäßig durchgeführt, sowohl weil sie wesentlich auf dem I. Heft dieser Beiträge fußen, als weil bei den Ergänzungen, die sie allerdings enthalten, nicht mit gleichmäßiger Kritik verfahren ist.

Auch der gegenwärtige Zustand des Kartenmaterials ist für die Arbeit nicht besonders günstig gewesen. Die topographische Karte des Großherzogthums in $^1/_{50000}$ und die ihr zu Grunde liegende Originalaufnahme in $^1/_{25000}$, zum Theil auch in $^1/_{10000}$ ist, als aus den 30er und 40er Jahren stammend, mannigfach veraltet und überdies in Betreff der Namensbezeichnung, was Vollständigkeit und Genauigkeit betrifft, nicht allgemein mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt. Von der neuen topographischen Karte in $^1/_{25000}$, die eben dazu bestimmt ist, dem Bedürfnisse nach Besserem und Zeitgemäßem abzuhelfen, sind erst wenige Blätter in Stich oder Zeichnung vollendet. Die Uebersichtsblätter der Katastervermessung enthalten keine Höhenangaben und reichen deshalb oftmals bei Fragen über Selbstständigkeit und Art der Orte nicht aus; ebenso sind die Ortsbenennungen nicht allgemein angegeben; übrigens sind diese Blätter auch nur erst für etwa ein Viertel der Gemarkungen vorhanden.

Für die Angabe des Ortscharakters oder der Ortsart, welche die bundesräthlichen Bestimmungen verlangen, fehlt es so gut wie an jeder Vorarbeit, indem die neueren Verzeichnisse überhaupt keine bezügliche Angabe enthalten, die älteren auf diesen Punkt keine eingehende Sorgfalt verwendet haben. Die durchgängige Bezeichnung der Wohnorte in dieser Richtung hat daher ganz besondere Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verursacht.

Unter diesen Umständen ist nicht nur die Herausgabe des Ortsverzeichnisses für Baden gegen Wunsch und Erwartung verzögert worden, sondern kann man sich auch beim Abschluß der Arbeit ungeachtet der auf dieselbe verwendeten Mühe und Sorgfalt dem Bewußtsein nicht entziehen, daß sie der Verbesserung fähig ist. Die Vollendung der neuen topographischen Karte, wiederholte Volkszählungen, fortgesetzte Beobachtung und Erfahrung, sowie die Kritik und Belehrung, welche sich an diese Veröffentlichung anknüpfen und von Sachkundigen erhofft und erbeten wird, werden das Material zu einer Revision des Werks darbieten. Einer solchen bleibt vorbehalten, wo nöthig, Orte und Namen zuzusetzen oder auszumerzen, Benennung, Schreibweise, örtliche Ausdehnung, topographischen Charakter und communale Eigenschaft zu berichtigen und so dem Ziele näher zu kommen. Absolut Richtiges und allgemein Anerkanntes zu erreichen, wird freilich nie möglich sein sowohl wegen der Unbestimmtheit mancher in Betracht kommenden Begriffe und wegen der Verschiedenheit und Beweglichkeit der Ansichten, als auch deshalb, weil Orts- und Sprachentwicklung in stetem Flusse sich befinden und die heutige Erhebung oder Beurtheilung schon bis zum Augenblick des Druckes in einzelnen Punkten der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber Einrichtung und Inhalt des vorliegenden Ortsverzeichnisses werden folgende Bemerkungen und Erläuterungen vorausgeschickt.

Dasselbe besteht aus drei Abtheilungen und einem Anhang. Die erste Abtheilung enthält das systematische oder das den bestehenden Verwaltungsbezirken entsprechende Verzeichniß der Gemeinden und ihrer Bestandtheile (Gemarkungen und Wohnorte); die zweite Abtheilung tabellarische allgemeine Uebersichten über die Zahl der in den Verwaltungsbezirken und Kreisen vorhandenen Gemeinden, Wohnorte und Einwohner; die dritte Abtheilung das alphabetische Ortsverzeichniß; der Anhang eine Uebersicht der Gemeinden und der abgesonderten Gemarkungen bezüglich der polizeilichen Aufsicht.

Die erste Abtheilung betreffend, so folgen darin die 52 Amtsbezirke des Großherzogthums in der in unseren Veröffentlichungen üblichen Weise, nämlich im Ganzen in der Ordnung von Süd nach Nord, jedoch unter Festhaltung ihrer Zusammengehörigkeit nach den 11 Kreisen und nach der alphabetischen Folge innerhalb des Kreisverbandes.

Innerhalb der Amtsbezirke sind die Stadt- und die Landgemeinden, sowie die abgesonderten Gemarkungen getrennt, in der Trennung alphabetisch aufgeführt. Für die Gemeinden mit verschiedener Gemarkung oder mit Haupt- und Nebenorten (sog. zusammengesetzte Gemeinden) ist die Eintheilung nach Gemarkung bezw. nach Haupt- und Nebenort dargestellt, für einzelne andere Gemeinden sind wichtigere herkömmliche oder natürliche geographische Eintheilungen aufgenommen worden. Innerhalb der Gemeinde und ihren rechtlichen oder sonstigen Eintheilungen sind die einzelnen Wohnorte oder Wohnplätze aufgeführt. Für die Reihenfolge ist bei der Gemeindeeintheilung und bei den Wohnorten gleichfalls das alphabetische System befolgt, mit den Beschränkungen, daß der Hauptort — im gemeinderechtlichen oder im geographischen Sinne — jeweils die erste Stelle einnimmt, und daß Wohnplätze, welche zu einem anderen Wohnplatze in besonders nahem Verhältniß stehen oder im weiteren Sinne auch wohl unter seiner Benennung einbegriffen werden, außer der alphabetischen Reihenfolge diesem anderen Wohnplatze unmittelbar beigesetzt sind.

Die Darstellung ist tabellarisch und der Spalteninhalt der folgende:

1. Ordnungszahl der Communaleinheiten (Gemeinden und abgesonderte Gemarkungen) innerhalb des Bezirks.

2. Namen derselben, sowie der weiter vorhandenen Gemarkungen (Ortsgemarkungen).

3. Namen der Wohnorte.

4. Ortscharakter.

5. Bezeichnung der Haupt- und Nebenorte der zusammengesetzten Gemeinden und durch diese Bezeichnung Unterscheidung der zusammengesetzten von den nicht zusammengesetzten Gemeinden.

6—9. Zahl der Wohnstätten im Sinne von Wohnsitz oder Haushaltungsniederlassung, unterschieden in bewohnte und unbewohnte Wohngebäude, sonstige bewohnte Gebäude (Magazine, Fabriken, Kirchen, Thürme, Sammlungsgebäude ꝛc.) und sonstige Aufenthaltstätten (Baracken, Hütten, Wagen, Schiffe ꝛc.).

10—11. Zahl der Haushaltungen, unter Ausscheidung der Haushaltungen zu 1 Person oder der allein wohnenden Personen.

12—22. Zahl der anwesenden Einwohner, unterschieden nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion.

23. Angabe, ob an dem Orte eine Postanstalt (P), Reichstelegraphenanstalt (T), Eisenbahnstation (E) und dem Verkehr geöffnete Bahntelegraphenstation (t) sich befindet.

Zur Erläuterung diene das Folgende: Die Gemeinden sind, wie schon bemerkt, in der Darstellung nach Stadt- und Landgemeinden und nach zusammengesetzten und nicht zusammengesetzten Gemeinden unterschieden. Die erstere Unterscheidung ist vom Standpunkt der Gemeindeverfassung im Ganzen eine unerhebliche. Die Städte im Allgemeinen haben kaum nennenswerthe Vorrechte; einige besondere Freiheiten in der Gemeindeverwaltung stehen den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern zu; größere Selbstständigkeit genießen nur, in Folge der 1875 eingeführten Städteordnung, die Städte Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Constanz und Baden, sowie diejenigen anderen Städte von mehr als 4000 Einwohnern, welche die Städteordnung annahmen (was seither nur von Bruchsal geschehen ist). Wenn die Stadtgemeinden dennoch allgemein ausgeschieden sind, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist dies mit Rücksicht auf die geschichtliche, wirthschaftliche und soziale Bedeutung geschehen, welche die Mehrzahl der als Städte bezeichneten Wohnorte besitzt.

Unter zusammengesetzten Gemeinden sind solche zu verstehen, in denen neben einer Verschiedenheit von Wohnorten eine mehr oder weniger erhebliche Trennung in der Gemeindeorganisation sich findet, welche also aus zwei oder mehr Theil- oder Ortsgemeinden, dem sog. Haupt- und einem oder mehreren Nebenorten, bestehen. Jene Trennung ist von verschiedener Bedeutung, je nachdem die Nebenorte eigene Gemarkung und eigenes Gemeindevermögen haben, oder nur Eines oder Keines von beiden. Wesentlich für den Begriff der zusammengesetzten Gemeinde ist die besondere Vertretung der Gemeindetheile im Gemeinderath.

Außer den organisirten Gemeinden gibt es die abgesonderten Gemarkungen (vergleichbar den norddeutschen Gutsbezirken), welche für sich bestehen und keiner Gemeinde einverleibt sind. Dieselben sind zum Theil unbewohnt (Wald- und Feldgemarkungen), zum Theil enthalten sie Wohnorte (Hofgüter, Kolonien, Weiler, einzelne Häuser). Den Aufwand für ihre Verwaltung haben sie stets selbst, bezw. ihre Eigenthümer oder Bewohner aufzubringen. Nur zum Theil aber haben sie eigene Vollzugsorgane, insbesondere bezüglich der Polizei. In der Regel ist die polizeiliche Aufsicht über die abgesonderte Gemarkung dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde und zwar in prekärer Weise übertragen. Wo die Gemarkung selbst die polizeiliche Aufsicht ausübt, heißt der polizeiliche Gemeindevorsteher Stabhalter.

Bezüglich der Standesbuch-, sowie Grund- und Pfandbuchführung haben die abgesonderten Gemarkungen keine Selbstständigkeit, sondern sind einer benachbarten Gemeinde oder vielmehr deren Standesbeamtung bezw. Gemeinderathe zugewiesen. (Nur die Orte oder Kolonien Königsfeld und Herrenwies haben eigene Standesbeamtung).

Zu den abgesonderten Gemarkungen sind in dem Gemeinde- und Ortsverzeichnisse auch diejenigen Gemarkungen oder Gemarkungstheile gezählt worden, welche elsässischen Gemeinden gehören, auf dem rechten Rheinufer gelegen und badischer Hoheit unterstellt sind. Die Existenz dieser Gemarkungsstücke rührt aus der Zeit vor der Correction des Rheines her; es erschien damals nothwendig, die Grenzen der Gemeindegemarkungen und des Gemeindeeigenthums von der Wandelbarkeit des Strombettes unabhängig zu machen und ein für allemal durch unabänderliche Linien festzusetzen, während die Staats- oder Hoheitsgrenze den Veränderungen des Stromes bezw. seines Thalwegs folgen sollte. Mit dem Thalweg wechselte natürlich auch die Staatshoheit über die in dem Wechselgebiete des Stromes gelegenen Gemarkungstheile. Nach vollendeter Rheinregulirung sind die von der Hauptgemarkung der Gemeinde abgetrennten Gemarkungsstücke bleibend unter die Hoheit des anderen Staates gelangt. Die rechtliche Stellung derselben, wenigstens zum Theil, dürfte nicht vollständig klar sein; die Aufführung unter den abgesonderten Gemarkungen und die Bezeichnung als Theile der Gemarkungen elsässischer Gemeinden scheint jedoch nicht unrichtig zu sein und der Thatsache zu entsprechen, daß eine Vereinigung derselben mit einer badischen Gemeinde seither in keinem Falle stattgefunden hat.

Vielfach werden die abgesonderten Gemarkungen für gewöhnlich als zu der Gemeinde gehörig angesehen, deren Bürgermeisteramt die polizeiliche Aufsicht führt. Die statistischen Darstellungen schließen sich in der Regel (eine Ausnahme bildet namentlich das I. Heft dieser Sammlung) jener Auffassung an, begreifen unter der Benennung der Gemeinde die dem Bürgermeisteramte zur Aufsicht zugewiesenen Gemarkungen und führen nur diejenigen Gemarkungen (Kolonien oder Hofgüter) besonders auf, welche eigene polizeiliche Verwaltung haben. Bei dieser Darstellungsweise gelangt man nicht sowohl zu einem Gemeindeverzeichnisse, als zu einem Verzeichnisse der polizeilichen communalen Verwaltungsbezirke.

Die Aufgabe einer Aufzählung der Gemeinden und ihrer Bestandtheile schließt eine derartige Darstellung aus. Um jedoch der üblichen Anschauung und dem Bedürfniß nach Vergleichbarkeit der Einwohnerzahlen mit den gewöhnlichen Angaben derselben Rechnung zu tragen, ist in einem besonderen Anhange (Seite 421—434) ein entsprechendes Gemeindeverzeichniß beigegeben.

Wie schon erwähnt, bestehen einzelne zusammengesetzte Gemeinden aus zwei oder mehr Gemarkungen, oder, was dasselbe sagt, hat ein Theil der Haupt- und Nebenorte oder Ortsgemeinden besondere Ortsgemarkung. Die Gemarkungen der Nebenorte sind vorkommenden Falls in Spalte 2 unter dem Gemeindenamen eingetragen; diejenige des Hauptorts ist nur dann besonders angegeben, wenn dessen Name von dem Gemeindenamen abweicht.

Schließlich ist auch hier zu bemerken, daß in einigen Fällen Zweifel hinsichtlich des Gemarkungsverhältnisses stattfinden, sowohl in dem Sinne, ob die Gemeinde überhaupt in besondere Ortsgemarkungen zerfällt, als auch in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Sinne, ob eine Gemarkung als Ortsgemarkung integrirenden Bestandtheil einer Gemeinde bildet oder ob sie nicht vielmehr keiner Gemeinde angehört, d. h. abgesonderte Gemarkung ist. In den bekannt gewordenen Zweifelsfällen ist die Darstellung nach der Auffassung erfolgt, welche die richtigere erschien.

Als Wohnort oder Wohnplatz gelten neben den geschlossenen oder zusammenhängenden Häusermassen oder Häusergruppen, welche solche bilden, die einzelnen, d. h. vereinzelt gelegenen Höfe, Häuser, Mühlen ꝛc. Als vereinzelt im Verhältniß zu einem größeren Orte ist im Allgemeinen ein getrennt gelegenes Gebäude oder eine Gruppe von solchen betrachtet worden, wenn es, bezw. sie mindestens etwa 400 Meter oder 500 Schritt vom Ortsetter oder Ortsrande entfernt liegt. Näher, aber immerhin noch getrennt und in einer Entfernung von mindestens etwa 250 Meter oder 300 Schritt gelegenen Gebäude oder Gebäudegruppen sind gleichfalls aufgeführt, aber nicht als selbstständige Wohnorte mit Angabe des Spalteninhalts, sondern als Zugehör des größeren Ortes (diesem durch „mit" beigesetzt). Strenge lassen sich diese Normen nicht beobachten; denn einerseits findet häufig eine scharfe Geschlossenheit oder Abgrenzung der Orte nicht statt und ist deshalb der Punkt, von wo ab zu dem einzelnen Wohnsitz zu messen ist, schwer zu bestimmen, anderseits kann nicht in allen Fällen die lineare Entfernung entscheidend sein, sondern es ist nach Umständen auch der Terrainbeschaffenheit (z. B. zwischenliegenden Höhen, Wäldern, Gewässern ꝛc.), der historischen, architektonischen, wirthschaftlichen, communalen oder sonstigen Bedeutung der einzelnen Gebäude und der üblichen lokalen Anschauung über die topographische Selbstständigkeit der Wohnplätze Rechnung zu tragen. Ob das einzelne Gebäude benannt ist oder nicht, kann einen wesentlichen Unterschied für dessen Angabe oder Richtangabe nicht machen. Denn wollte man auch vom Standpunkte des lexikalen Wegweisers auf die Aufführung nicht benannter Orte verzichten, so geht solches für die systematische Darstellung ohne Fälschung der Einwohnerzahlen und des Bildes von dem Zusammenwohnen der Bevölkerung nicht an. Selbstverständlich wird man geneigt sein, bei Beurtheilung der Isolirung bezüglich nicht benannter Wohnstätten es schärfer zu nehmen, als bezüglich benannter.

Schwieriger noch als im Verhältniß zu größeren Orten gestaltet sich die Behandlung einzelner Höfe und Häuser im Verhältniß zu einander oder als Theile von zerstreuten Gemeinden oder Ortschaften in Berg und Thal. Nach festen Normen zu verfahren, ist hier nahezu unmöglich und es kann meistens nur nach der Gesammtheit der lokalen Verhältnisse beurtheilt werden, wie weit man in der Detaillirung oder Zusammenfassung gehen kann und darf. Unser Bestreben ist gewesen, in dieser Hinsicht die Mitte zwischen einer zu großen Zersplitterung und einer Verwischung berechtigter Einzelheiten zu halten, auch die betreffenden Landesgegenden, also namentlich die verschiedenen Thäler und Gemeinden des Schwarzwaldes, gleichmäßig zu behandeln.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Fall häufig ist, wo ein geschlossener Wohnort oder eine topographisch zusammengehörige Gruppe von Höfen und Häusern auf zwei oder mehr Gemarkungen oder in zwei oder mehr Gemeinden oder auch in verschiedenen Amtsbezirken gelegen ist, oder, m. a. W., daß ein Wohnort von einer Gemarkungs-, Gemeinde- oder Bezirksgrenze durchschnitten wird. Die in dieser Weise an verschiedenen Stellen des systematischen Verzeichnisses vorkommenden Theile eines und desselben Wohnortes sind jeweils mit einem * bezeichnet und mit einer auf die anderen Theile verweisenden Bemerkung versehen, am Schluß des systematischen Verzeichnisses aber in einem besonderen Nachtrag (S. 329—349) zu ihren Ganzen zusammengefaßt. Dieser Nachtrag enthält 230 Orte in 489 Abtheilungen und lehrt, daß, wenn bei einem Ortsverzeichniß die vorkommenden communalen Trennungen der Orte unbeachtet bleiben, nicht unerhebliche Ungenauigkeiten sich ergeben, z. B. die Zahl der badischen Wohnorte um mehr als 3 % zu groß ausfällt.

Auch ein Uebergreifen der Wohnorte über die Landesgrenzen findet vereinzelt statt (für Baden in 13 Fällen). (Nachtg. 2. S. 350 u. 351).

Endlich ist zu constatiren, daß auch Gemarkungen von Bezirks- und Kreisgrenzen (Nachtrg. 3. S. 352) durchschnitten werden bezw. daß in einigen Fällen ein und dieselbe Gemarkung in verschiedenen Bezirken und einmal zugleich in verschiedenen Kreisen gelegen ist.

Im Allgemeinen besteht über die Namen der Wohnorte und über deren Schreibart kein Zweifel. Immerhin ist die Zahl der Fälle nicht gering, wo die Benennung verschieden oder schwankend und die Schreibweise unsicher ist. Wo thunlich, sind die Zweifel gelöst und einer der Benennungen oder Schreibweisen entschieden der Vorzug gegeben worden. In einer gewissen Anzahl von Fällen mußte man zwei Namen oder Schreibarten als gleich üblich oder gleich berechtigt oder doch den einen neben dem anderen, besser berechtigten oder üblicheren als thatsächlich im Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brauch befindlich und als nicht gerade unrichtig anerkennen. In diesen Fällen sind zwei oder mehr Namen oder Schreibweisen angeführt und dabei in der Regel durch die Verbindung mit „oder" die Gleichheit, durch den Beisatz in Klammer die Inferiorität angedeutet. In manchen Fällen hat es freilich an einem bestimmten Anhalt für eine Entscheidung über die absolute oder relative Berechtigung gefehlt und beruht deshalb die in solcher Weise angedeutete Unterscheidung öfters wesentlich nur auf muthmaßlicher Annahme.

Was die Bezeichnung des Ortscharakters betrifft, so ist bereits bemerkt worden, daß dieselbe mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Die für die verschiedenen Arten der Wohnorte zu Gebote stehenden Wörter sind keineswegs mit festen Begriffen verbunden und eine gegenseitige Verständigung über ihre Anwendung hat sich in vielen einzelnen Fällen als unthunlich erwiesen. Selbst die Benennung „Stadt" ist im konkreten Fall fraglich geworden, indem dem Orte Thengenstadt als früherer selbstständigen Stadtgemeinde diese Bezeichnung noch gegeben wird, obgleich er seit lange nur als Nebenort einen Bestandtheil der Landgemeinde Thengen bildet. Da die Vorschrift des Bundesraths ausdrücklich die ortsübliche Charakterisirung verlangt, so erübrigt nichts, als Thengenstadt unter die Städte aufzunehmen. Die Bezeichnungen „Dorf, Weiler, Hof" werden gleichmäßig weder in verschiedenen Landestheilen, noch überall in benachbarten oder gar innerhalb einer und derselben Gemeinde gebraucht. Im größten Theile des Landes ist das Wort „Zinken" zur Bezeichnung des Ortscharakters üblich, in verschiedenen Gegenden freilich auch mit verschiedener Bedeutung. Im Allgemeinen läßt sich damit der Wortbedeutung (als Spitze, Ausläufer, Anhang u. dergl.) und dem vorherrschenden Gebrauch nach der Begriff einer nicht enggeschlossenen Reihe oder einer zerstreuten Gruppe von Höfen und Häusern namentlich längs eines Gebirgsthales oder eines Bergabhanges verbinden, während die vorherrschende Bedeutung von „Weiler" die einer mehr geschlossenen oder vereinigten Gruppe von Gebäuden ist. Bei dem Mangel einer in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen Bezeichnung von dem, was nach dem Vorstehenden ein Zinken ist, haben wir nicht Anstand genommen, den Ausdruck dafür in unser Verzeichniß einzuführen bezw. ihn da, wo er ortsüblich, beizubehalten. Natürlich ist dann, wenn damit unzweifelhaft etwas ganz Anderes, als das Angegebene, z. B. ein einzelnes Haus, eine gedrängte Häusergruppe oder ein mehr oder weniger in sich zusammenhängendes Dorf bezeichnet wurde, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Bezeichnung gewählt worden. Die Bezeichnung „Marktflecken" kommt stellenweise im Land vor, ohne daß ihr ein bestimmt unterscheidender Begriff beigelegt werden könnte; wo dieselbe üblich, ist sie der Dorfbezeichnung in Klammer beigesetzt. „Hof" ist in den nördlichen Landestheilen mehrfach gleichbedeutend mit Weiler; in anderen Landestheilen ist damit der Begriff des Hofguts verbunden; im Allgemeinen aber kann darunter nichts anderes verstanden werden, als ein Wohngebäude mit oder ohne Nebengebäude, von dem aus Landwirthschaft in einem verhältnißmäßig erheblichen Umfange betrieben wird. Die Unterscheidung zwischen Haus und Hof kann hiernach ebensowenig wie die zwischen Gruppe von Höfen oder Häusern, Weiler und Zinken oder selbst die zwischen den zwei letzteren Bezeichnungen und Dorf als eine scharfe betrachtet werden. Mehrfach mußte überhaupt zweifelhaft bleiben, ob einer geographischen Benennung, z. B. derjenigen eines Gebirgsthales ein Ortscharakter oder m. a. W., ob den bezüglichen einzeln benannten Wohnplätzen ein gemeinsamer Ortscharakter beizulegen sei. In diesem Zweifel ist im systematischen Theil die Angabe des Ortscharakters in der Regel unterblieben; für den alphabetischen Theil ist theilweise eine nachträgliche Entscheidung getroffen, theilweise ist der Ortscharakter zum Zeichen des Zweifels in Klammer eingesetzt oder auch, wo ein einheitlicher Ortscharakter nicht wohl anzunehmen ist, die Bezeichnung als Gemeindetheil gewählt worden.

Was die Bezeichnung der Haupt- und Nebenorte, bezw. der zusammengesetzten Gemeinden anbelangt, so muß auch hier bemerkt werden, daß in einigen Fällen Zweifel über die Eigenschaft eines Gemeindebestandtheils als Nebenort bestehen; die Darstellung folgt der als die richtigere anzunehmenden Auffassung. Sodann ist zu bemerken, daß ebenso wie die Gemeinde außer dem ihr den Namen gebenden Orte noch weitere Orte umfassen kann, Haupt- und Nebenort Gemeindetheile sind, welche gleichfalls außer dem ihnen den Namen gebenden Orte noch weitere Orte enthalten können. Die in Spalte 5 eingesetzte Bezeichnung HO und NO bezieht sich demgemäß jeweils auf die Gesammtheit der entsprechend aufgeführten Orte.

Zu den Spalten 6 bis 23 scheinen besondere Bemerkungen nicht nöthig zu sein.

Die Amtsbezirke sind der Reihe nach mit durchlaufender Ordnungszahl, die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen innerhalb des Amtsbezirks mit durchlaufender Ordnungszahl versehen. Für jene sind im systematischen Theil römische, für diese arabische Ziffern verwendet. Jeder Seite der I. Abtheilung ist, oben unter der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seitenzahl, die Ziffer des Amtsbezirks nebst den Ziffern der auf der Seite enthaltenen Gemeinden vorgedruckt. In den Bemerkungen ist der Gemeinde, auf welche wegen der mit * bezeichneten, nach der obigen Erklärung in mehreren Gemeinden, Gemarkungen oder Gemeindetheilen gelegenen Wohnorte verwiesen wird, jeweils die römische Ziffer des betr. Amtsbezirks und die arabische Ziffer der Gemeinde beigesetzt.

Was die im systematischen Theil gewählten, verschiedenen Schriftarten betrifft, so ist besonders zu bemerken, daß in der Spalte 2 mit fetter Schrift die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, mit weniger kräftiger, gothischer Schrift die Ortsgemarkungen, in der Spalte 3 mit gleichen Schriften der Hauptort, bezw. die Nebenorte, mit Petitschrift die einzelnen Wohnorte gedruckt sind, während die als selbstständige Wohnorte nicht geltenden und nur beiläufig erwähnten Gebäude oder Ortstheile in Nonpareilschrift dem betr. Ortsnamen beigesetzt sind. Mit fetten Ziffern sind die statistischen Zahlen der Gemeinde, mit sog. ägyptischen Ziffern diejenigen der Nebenorte, mit kleinen Ziffern diejenigen der einzelnen Wohnorte dargestellt. Da wo die Summen für Gemeindetheile gezogen sind, welche keine rechtliche, sondern nur geographische Bedeutung haben, ist die kleine Zifferschrift beibehalten (einige wenige leider vorgekommenen Abweichungen werden nicht stören, und geschieht derselben hier auch nur zu dem Zweck Erwähnung, um vorzubeugen, daß nicht etwa auf das Fehlen der Zeichen für die zusammengesetzte Gemeinde geschlossen werde).

An Abkürzungen sind folgende gebraucht, in Spalte 3: BW für Bahnwarthaus; in Spalte 4: St. Stadt, Mf. Marktflecken, D. Dorf, W. Weiler, Z. Zinken, Vorst. Vorstadt, Hf. Hof, Hfe. Höfe, H. Haus, Hr. Häuser, M. Mühle, Mn. Mühlen, S. Schloß, Fb. Fabrik, Fbn. Fabriken, Kp Kapelle; in Spalte 5: HO Hauptort, NO Nebenort; in Spalte 23: P Postanstalt, T Reichstelegraphenanstalt, E Eisenbahnstation, t dem Verkehr zugängliche Bahntelegraphenstation.

Die zweite Abtheilung enthält zunächst in zwei allgemeinen tabellarischen Uebersichten die statistischen Zahlen, welche der I. Abtheilung zu entnehmen sind, sodann in zwei weiteren Tabellen die Detaillirung dieser Zahlen, insoweit sie die Staatsangehörigkeit und Religion der Bevölkerung betreffen. Die erste dieser Uebersichten (S. 354—357) führt für die Amtsbezirke und Kreise die Zahl der Gemeinden und Gemarkungen, sowie der Wohnorte in ihren wesentlichen Unterscheidungen, sodann die Zahl der Wohnstätten, Haushaltungen und Einwohner nach den in der I. Abtheilung enthaltenen Einzelheiten auf. Die zweite Tabelle (S. 358 u. 359) bringt im gleichen Detail die Zusammenstellung der Wohnstätten, Haushaltungen und Einwohner getrennt nach Stadt- und Landgemeinden und abgesonderten Gemarkungen für die Kreise und ergänzt somit die analogen, am Schlusse jedes Amtsbezirks in der I. Abtheilung gegebenen Darstellungen. Die dritte Tabelle (S. 360—363) enthält eine Darstellung der Bevölkerung der Amtsbezirke und Kreise in einer in das Einzelne gehenden Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit, die vierte Tabelle (S. 364—367) eine entsprechende Uebersicht mit der Unterscheidung nach den verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Die dritte Abtheilung enthält das alphabetische Register der I. Abtheilung, welches zugleich das alphabetische Ortsverzeichniß des Landes abgibt.

Es erschien von Werth, diesem Verzeichniß eine solche Ausführlichkeit zu geben, daß der Nachschlagende darin die wesentlichsten Notizen über jeden Wohnort findet und, falls er nicht größere Einzelheiten zu wissen wünscht, nicht auch noch im systematischen Theil nachzusehen hat. Das alphabetische Verzeichniß läßt deßhalb bei jedem Ortsnamen die communale Stellung, den Ortscharakter, die Einwohnerzahl, den Kreis und den Bezirk erkennen, während für den Fall des weiteren Nachschlagens in der I. Abtheilung sowohl die Seitenzahl, als die Ordnungszahl der Gemeinde angegeben sind.

Wegen der näheren Einrichtung des alphabetischen Ortsverzeichnisses darf auf die demselben (auf S. 370) vorgedruckte Erläuterung verwiesen werden.

Hier möge indessen noch besonders hervorgehoben werden, daß, sowohl wegen besserer Uebersichtlichkeit und leichterer Lesbarkeit, als mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse die Amtsbezirke mit arabischen (sog. egyptischen) Ziffern bezeichnet sind, während in der I. Abtheilung hiezu die römischen Ziffern dienen. Die Wahl der typographischen Zeichen für das alphabetische Verzeichniß erfolgte erst, als das systematische Verzeichniß nahezu fertig gestellt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

war; sonst würde im letzteren die Ziffernbezeichnung der Amtsbezirke entsprechend geändert worden sein. Uebrigens vollzieht sich die Uebersetzung der Ziffern der einen Art in die der anderen, soweit sie beim Nachschlagen erforderlich wird, gleichsam instinktmäßig und ohne jede Schwierigkeit.

Sodann wird nicht unerwähnt zu lassen sein, daß die Frage, ob unbenannte Wohnorte auch in das alphabetische Verzeichniß aufzunehmen seien, in bejahendem Sinne behandelt ist, sowohl weil das Verzeichniß als Register des systematischen Theiles dienen und folglich dessen Inhalt wiedergeben soll, als weil vielfach sich nicht bestimmt entscheiden läßt, ob ein ursprünglicher Gattungsname (z. B. Bleiche, Hammer, Ziegelhof, Jagdhaus u. dgl.) eines Wohnorts noch als solcher gelten kann oder ob er zum Eigennamen geworden ist. Auch besteht ein praktisches Bedürfniß dafür, sich durch Nachschlagen über das Vorhandensein und die nähere Lage vereinzelter unbenannter Wohnorte in einer Gegend zu unterrichten. Diesem Bedürfniß entsprechen die Zusammenstellungen der einzelnen Gattungen der Wohnorte ohne besonderen oder entschiedenen Eigennamen. Dieselben sind zugleich für die allgemeine Anschauung der Ortsvertheilung nicht ohne Interesse. Wenn man sich hiernach dafür entscheiden mußte, die unbenannten Wohnorte nach den Gattungsname aufzunehmen, so ist diese Aufnahme doch nicht auf diejenigen isolirten Wohnstätten ausgedehnt worden, welche im systematischen Theile neben einem Orte genannt, für welche aber wegen der nahen Lage Einwohnerzahlen nicht angegeben sind.

Der Anhang (S. 421—434) enthält, wie schon angegeben (vergl. S. X), ein nach Amtsbezirken geordnetes Verzeichniß der Gemeinden unter jeweiliger Beifügung der abgesonderten Gemarkungen, welche den Bürgermeistern zur polizeilichen Aufsicht überwiesen sind. Damit sich dieser Anhang beim Nachschlagen sogleich von den anderen Theilen des Bandes kenntlich mache, ist derselbe in unterscheidender, nämlich lateinischer Schrift gedruckt.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Bevölkerungsangaben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1875 beziehen. Dagegen sind die communalen Verhältnisse, sowie die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnanstalten nach dem während des Druckes bekannten neuesten Stande dargestellt.

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen für alle einzelnen Wohnorte des Landes hat sich herausgestellt, daß bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 einige vereinzelte Wohnstätten übersehen worden sind. Es sind dies die folgenden:

Amtsbezirk	Gemeinde	Wohnort	Einwohnerzahl
Kork	Lichtenau	Rheinbauhütte	4
Offenburg	Offenburg	Bahnwarthaus	4
"	Appenweier	Bahnwarthaus	6
Bühl	Bühl	Wirthshaus am Sand	5
Rastatt	Hügelsheim	Rheinbauhütte	9
"	Oetigheim	2 Bahnwarthäuser	9
"	Steinmauern	Inselbauer, Hof	5
"	"	Ziegelhütte	2
Bruchsal	Mingolsheim	2 Bahnwarthäuser	8
Carlsruhe	Hardtwald	2 "	12
Pforzheim	Pforzheim	2 "	13
		15 Wohnhäuser	77 Einwohner

Im systematischen Theil ist dieses Umstandes jeweils in einer Bemerkung Erwähnung gethan, auch die nähere Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion angegeben, eine Correctur der Einwohnerzahlen in den Tabellenspalten aber nicht vorgenommen, weil eine solche Correctur auch die Einwohnerzahlen der Amtsbezirke und des Landes verändert haben würde, es aber nothwendig erschien, die hiefür einmal festgestellten, dem Reich mitgetheilten und vom Reiche anerkannten Zahlen festzuhalten. Dagegen hat es keinem Bedenken unterlegen, die Gebäudezahlen zu berichtigen und im alphabetischen Verzeichniß auch entsprechend berichtigte Einwohnerzahlen der betreffenden einzelnen Gemeinden aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bis zum Schluß des Druckes bekannt gewordenen Veränderungen in den communalen Verhältnissen und die bis dahin erfolgte Errichtung neuer Verkehrsanstalten, sowie die bis dahin bemerkten Druck- und sonstigen Fehler bilden den Gegenstand eines Berichtigungs- und Ergänzungsnachtrags (S. 435 ff.)

Im Folgenden werden einige der hauptsächlichen Gesammtzahlen der Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik, als mit dem Inhalt des Ortsverzeichnisses in Zusammenhang stehend, aufgeführt. Auch hinsichtlich der Verkehrsanstalten, welche einen Theil jenes Inhalts bilden, werden einige allgemeine Zahlen angefügt.

Der Flächeninhalt des Großherzogthums ist 15,084 □Kilometer oder 273,9 geographische □Meilen (ohne Bodenseefläche).

Die anwesende Bevölkerung betrug am 1. Dezember 1875 1,507,179 (ohne die nachträglich ermittelten 77 Einwohner der bei der Volkszählung übergangenen Wohnorte). Auf ein □Kilometer kommen 99,9 Einwohner.

Unter den Einwohnern sind:

nach dem Geschlecht

734,757 (48,8 %) männlich, 772,422 (51,2 %) weiblich (auf 100 männliche 105,1 weibliche Einw.).

nach der Staatsangehörigkeit

1,430,049	Badener	94,9 %	690,933	männlich	94,0 %	739,116	weiblich	95,7 %
64,047	Andere Reichsangehörige	4,2	36,511	„	5,00	27,536	„	3,5
1,494,096	Reichsangehörige	99,1	727,444	männlich	99,0	766,652	weiblich	99,2
13,083	Reichsausländer	0,9	7,313	„	1,0	5,770	„	0,8

Von den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten gehören nach Preußen 14,445, Bayern 11,227, Sachsen 1,111, Württemberg 26,308, Hessen 7,880, Mecklenburg-Schwerin 108, Sachsen-Weimar 173, Mecklenburg-Strelitz 47, Oldenburg 144, Braunschweig 105, Sachsen-Meiningen 123, Sachsen-Altenburg 32, Sachsen-Coburg-Gotha 146, Anhalt 73, Schwarzburg-Rudolstadt 26, Schwarzburg-Sondershausen 44, Waldeck 46, Reuß ä. L. 20, Reuß j. L. 62, Schaumburg-Lippe 14, Lippe-Detmold 28, Lübeck 6, Bremen 81, Hamburg 133, Elsaß-Lothringen 1,665.

Von den Reichsausländern gehören nach Belgien 59, Dänemark 26, Frankreich 753, Griechenland 15, Großbritanien 798, Italien 666, Lichtenstein 7, Luxemburg 53, den Niederlanden 193, Norwegen 20, Oesterreich-Ungarn 2391, Portugal 3, Spanien 32, Rumänien 19, Serbien 4, Türkei 19, Rußland 651, Schweden 20, Schweiz 6374, Vereinigte Staaten von Amerika 931, Mexiko 7, Chile 6, Brasilien 20, Argentinische Republik 8, Hayti 2, Abyssinien 1, Persien 2, Sandwich-Inseln 3.

nach der Religion

517,861	Evangelische	34,4 %	254,143	männlich	34,6 %	263,718	weiblich	34,1 %
958,916	Katholiken	63,7	465,594	„	63,4	493,322	„	63,9
3,842	sonstige Christen	0,2	1,884	„	0,2	1,958	„	0,3
26,492	Israeliten	1,7	13,082	„	1,8	13,410	„	1,7
68	sonstige und unbekannt	0,005	54	„	0,005	14	„	0,002

Unter den sonstigen Christen sind in den Volkszählungsangaben bezeichnet als Reformirte 164, Lutheraner 671, Mitglieder der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) 330, Anglikaner 98, Presbyterianer 5, Menoniten 1351, Neutäufer 247, Baptisten 93, Taufgesinnte 20, Deutschkatholiken 51, Freireligiöse 320, griechische Katholiken 230, christlich 23, Dissidenten 36, Methodisten 121, Freidenker 1, confessionslos 74, Remonstrant 1, armenischer Christ 1, Universalist 1, Quäker 4.

Unter den „Sonstigen und Unbekannten" sind bezeichnet als religionslos 47, Humanist 3, Muhamedaner 2, unbekannt oder ohne Religionsangabe 16.

nach dem Familienstand

921,362	ledig	61,1 %	457,475	männlich	62,3 %	463,887	weiblich	60,1 %
498,399	verheirathet	33,1	249,389	„	33,9	249,010	„	32,2
86,730	verwittwet	5,8	27,650	„	3,8	59,080	„	7,7
688	geschieden	0,05	243	„	0,03	445	„	0,05

nach 10-jährigen Altersklassen

0—10*)	363,652	24,1 %	180,203	männlich	24,5 %	183,449	weiblich	23,8 %
10—20	292,847	19,4	146,143	„	19,9	146,704	„	19,0
20—30	231,599	15,4	112,492	„	15,3	119,107	„	15,4
30—40	212,786	14,1	102,349	„	13,9	110,437	„	14,3
40—50	156,306	10,4	74,221	„	10,1	82,085	„	10,6
50—60	127,557	8,5	59,695	„	8,2	67,862	„	8,8
60—70	83,343	5,5	39,983	„	5,4	43,360	„	5,6
70—80	34,234	2,3	17,180	„	2,4	17,054	„	2,2
80 und mehr	4,855	0,3	2,491	„	0,3	2,364	„	0,3

nach Kindes-, produktivem und Greisenalter:

0—15	517,685	34,3 %	257,241	männlich	35,0 %	260,444	weiblich	33,7 %
15—70	950,405	63,1	457,845	„	62,3	492,560	„	63,8
70 und mehr	39,089	2,6	19,671	„	2,7	19,418	„	2,5

nach Standes- und Berufsklassen (nach dem Verhältniß der Zahlen vom 1. Dezember 1871 und unter besonderer Beachtung der am 1. Dezember 1875 anwesenden aktiven Militärpersonen berechnet):

Land- und Forstwirthschaft	592,620	39,3 %	287,427	männlich	39,1 %	305,193	weiblich	39,5 %
Gewerbe	509,836	33,8	260,743	„	35,5	249,093	„	32,2
Handel und Verkehr	139,424	9,3	65,085	„	8,9	74,339	„	9,6
Persönliche Dienste leistende, Taglöhner .	146,398	9,7	64,411	„	8,8	81,987	„	10,6
Landheer	18,272	1,2	16,596	„	2,2	1,676	„	0,2
Uebrige Berufs- und Erwerbsarten . .	63,819	4,2	29,185	„	4,0	34,634	„	4,6
ohne Berufsausübung	36,810	2,5	11,310	„	1,5	25,500	„	3,3
und darunter im Ganzen								
Berufs- und Erwerbsthätige	536,034	35,6 %	397,938	männlich	54,2 %	138,096	weiblich	17,9 %
nicht Berufs- und Erwerbsthätige . . .	971,145	64,4	336,819	„	45,8	634,336	„	82,1

Aktive Militärpersonen wurden am 1. Dezember 1875 gezählt 16,081, wovon 12,265 Badener, 3816 sonstige Reichsangehörige (3344 Preußen, 109 Elsaß-Lothringer, 363 anderen Bundesstaaten Angehörige).

Unter der anwesenden Bevölkerung wurden 13,220 Personen (8717 m., 4503 w.) als vorübergehend am Zählungsort anwesend gezählt (darunter 4357 in 1240 Gasthäusern); andrerseits wurden 9033 Personen (6116 m., 2917 w.) als vorübergehend abwesend vom Zählungs- bezw. Wohnort angegeben.

Die Zahl der Haushaltungen war am 1. Dezember 1875 309,070, darunter 15,457 Haushaltungen zu einer Person (5716 einzeln lebende Männer, 9741 einzeln lebende Frauen) und 410 Anstaltshaushaltungen. Von 316 Haushaltungen wurde ermittelt, daß sie bezw. ihre Angehörigen nur vorübergehend am Zählungsort sich aufhielten, während 194 Haushaltungen angegeben wurden, deren sämmtliche Angehörige zur Zählungszeit vorübergehend vom Zählungsort abwesend waren.

Wohnstätten wurden gezählt:

bewohnte Wohngebäude	209,406
unbewohnte Wohngebäude	1,978
sonstige bewohnte Gebäude	294
sonstige Aufenthaltsstätten	237
zusammen	211,915

Unter den sonstigen Aufenthaltstätten waren 71 Baracken, 9 Hütten, 2 Buden, 2 Zelte, 43 Wagen und 110 Schiffe.

---

*) Genau 0—9 11/12, 9 11/12—19 11/12 u. s. w., entsprechend den Jahresklassen 1. Dez. 1875—1866, 1865—1856 ꝛc.

Die Zahl der Wohnorte oder Wohnplätze*) ist 7697; darunter sind

115 Städte,
1608 Dörfer,
648 Weiler,
1085 Zinken,
227 Gruppen von Höfen,
403 „ „ Häusern,
12 „ „ Mühlen,
1429 einzelne Höfe,
1669 „ Häuser,
501 „ Mühlen.

Außerdem waren am 1. Dezember 1875 15 vorübergehende Wohnorte mit 302 Bewohnern vorhanden.

Die Zahl der politischen Gemeinden ist 1583 (darunter 114 Stadt- und 1469 Landgemeinden), die Zahl der abgesonderten Gemarkungen ist 257, die Zahl der Gemeindeeinheiten also 1840.

Die Zahl der zusammengesetzten Gemeinden ist 218, die der einfachen oder nicht zusammengesetzten 1365.

Die Zahl der Gemarkungen ist im Ganzen 2186, davon sind 2115 bewohnt und 71 unbewohnt. Davon sind ferner 1448 einheitliche Gemeindegemarkungen, 481 Ortsgemarkungen im Gemeindeverband (in 135 Gemeinden) und 257 abgesonderte Gemarkungen.

Die Bevölkerung der Stadtgemeinden war im Ganzen 452,441 (30,0 % der Gesammtbevölkerung), die der Landgemeinden 1,047,835 (69,5 %), die der abgesonderten Gemarkungen 6903 (0,5 %).

Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern waren 119 vorhanden, deren Bevölkerung von im Ganzen 530,262 (35,11 %) der Gesammtbevölkerung). Wohnorte mit mehr als 2000 Einwohnern gab es 89, mit einer Bevölkerung von 449,495 (29,8 % der Gesammtbevölkerung), darunter 9 mit mehr als 10,000 Einwohnern, im Ganzen mit 210,658 Einwohnern.

Jede der 1583 Gemeinden bildet für sich oder unter Zutheilung einer oder mehrerer angrenzenden abgesonderten Gemarkungen ein Standesamt; außerdem bilden zwei abgesonderte Gemarkungen für sich Standesämter (vergl. S. X). Die Zahl der Standesämter ist also 1585.

Im Ortsverzeichniß (Abtheilung I, Spalte 23 und Ergänzungsnachtrag) sind 517 Wohnorte als mit einer dem öffentlichen Verkehr unmittelbar dienenden Postanstalt (P), 222 als mit einer Reichstelegraphenstation (T), 270 als mit einer Eisenbahnstation (E) und 262 als mit einer dem Publikum, beschränkt oder unbeschränkt, zugänglichen Bahntelegraphenstation (t) versehen bezeichnet.**)

166 Orte haben nur eine Postanstalt (P), 2 nur den Telegraphen (T), 3 nur eine Eisenbahnstation (E); 128 haben Post und Telegraph (PT), 3 Post und Eisenbahn (PE), 40 Eisenbahn und Bahntelegraph (Et), 2 Post, Telegraph und Eisenbahn (PTE), 127 Post, Eisenbahn und Bahntelegraph (PEt), 94 Post, Telegraph, Eisenbahn und Bahntelegraph (PTEt).

Hiernach haben 565 Orte eine oder mehrere öffentliche Verkehrsanstalten. 396 Orte haben eine oder zwei Telegraphenstationen (T, t oder Tt). Ein Postort kommt auf 2915, ein Telegraphenort auf 3806, eine Eisenbahnort auf 5582 Einwohner.

---

*) Nach dem systematischen Theil bezw. der S. 356 enthaltenen Tabelle. Bei der Bearbeitung des alphabetischen Ortsverzeichnisses haben sich einige Abweichungen bezüglich des Ortscharakters ergeben. Dieselben sind im Ganzen jedoch unerheblich und können um so eher unbeachtet bleiben, als die Bezeichnung des Ortscharakters vielfach etwas Ungewisses an sich hat. Vergl. das auf S. XII Bemerkte.

**) Die Zahl der Postanstalten im Lande ist um etwas größer als die Zahl der Postorte, da einige größere Städte auf den Bahnhöfen Nebenpostanstalten haben. Die Zahl der Eisenbahnstationen ist 272, also um 2 größer, als die Zahl der Eisenbahnorte, indem Carlsruhe und Heidelberg je zwei Stationen haben. 257 Bahnstationen gehören der badischen, 9 der württembergischen Staatsbahn, 5 der Main-Neckarbahn, 1 der schweizerischen Nationalbahn an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In naher Beziehung zu der Aufgabe des Ortsverzeichnisses steht ferner die Eintheilung des Landes nach den verschiedenen Zweigen der staatlichen Verwaltung. In der Regel wird in Baden die Lage eines Ortes nach der Eintheilung für die allgemeine politische Bezirksverwaltung (52 Amtsbezirke), sowie auch nach den für die Selbstverwaltung bestehenden (11) Kreisen angegeben. Diese beiden Eintheilungen sind deshalb im Ortsverzeichniß selbst berücksichtigt und mit demselben dargestellt. Die I. Abtheilung und der Anhang sind nach Amtsbezirken aufgestellt und geordnet, die tabellarischen Uebersichten der II. Abtheilung sind auch auf den Kreis ausgedehnt, und in der III. Abtheilung ist jedem Orte Kreis und Amtsbezirk beigesetzt.

Die hauptsächlichen sonstigen administrativen Eintheilungen schließen sich im Allgemeinen mehr oder weniger genau der Amtsbezirks- und Kreiseintheilung an.

Die Bezirke der Amtsgerichte stimmen bis auf zwei Ausnahmen mit den Amtsbezirken überein. An allen Amtssitzen befindet sich auch ein Amtsgericht, außerdem in Radolfzell (Amtsbezirk Constanz) und in Boxberg (Amtsbezirk Tauberbischofsheim). Die Zahl der Amtsgerichte ist 54.

Die Zahl der Kreisgerichte ist 7, von denen 5 zugleich Hof- und Kreisgerichte sind (Carlsruhe, Constanz, Freiburg, Mannheim und Offenburg). Im Allgemeinen umfassen die Kreisgerichte einen oder zwei Kreise. Ausnahmen finden statt, indem der Amtsbezirk Triberg des Kreises Villingen zum Kreisgericht Offenburg, und die Amtsbezirke des Kreises Baden theils zum Kreisgericht Carlsruhe, theils zum Kreisgericht Offenburg gehören.

Obereinnehmereien — Bezirksstellen der Steuerverwaltung — gibt es 38. Dieselben umfassen jede einen oder zwei Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirke. Hauptzollämter — Bezirksstellen der Zollverwaltung — gibt es 11. Deren Bezirke begreifen jeweils mehrere Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirke. Nur einmal kommt der Fall vor, daß ein solcher Bezirk unter zwei Hauptzollämter getheilt ist, nämlich beim Amtsbezirk Waldshut; dessen östlich der Schlücht gelegener Theil gehört in zollamtlicher Hinsicht nach Stühlingen, der westlich der Schlücht gelegene Theil nach Säckingen. Zehn Hauptzollämter sind mit einer Obereinnehmerei verbunden und heißen deshalb Hauptsteuerämter. Nur das Hauptzollamt Mannheim ist lediglich Zollbezirksstelle.

Für das Wasser- und Straßenbauwesen bestehen als Bezirksstellen 18 Wasser- und Straßenbau-Inspectionen, deren jede mehrere ganze Amtsbezirke umfaßt. Nur die Amtsbezirke Kork, Triberg und Villingen gehören verschiedenen Inspectionen an.

Die mittlere Aufsicht über die Volksschulen wird von 11 Kreisschulvisitaturen ausgeübt, welche jede mehrere Amtsbezirke, im Ganzen im Anschluß an die Kreiseintheilung, begreifen.

Für die Post- und Telegraphenverwaltung bestehen in Baden 2 Oberpostdirectionen, in Carlsruhe und in Constanz. Die erstere umfaßt die nördliche Landeshälfte (nebst dem hessischen Bezirk Wimpfen), die letztere die südliche Landeshälfte (nebst den hohenzoller'schen Landen). Im Näheren gehören zum Bezirk der Oberpostdirection Carlsruhe die Kreise Baden, Carlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und vom Kreise Offenburg die Amtsbezirke Kork und Oberkirch nebst der im Amtsbezirk Offenburg gelegenen Post- und Telegraphenanstalt Appenweier; zum Bezirk der Oberpostdirection Constanz die Kreise Constanz, Freiburg, Lörrach, Villingen, Waldshut und vom Kreis Offenburg die Amtsbezirke Lahr, Wolfach und Offenburg (ohne die Post- und Telegraphenanstalt Appenweier). Die Post-Bestellbezirke greifen in einigen wenigen Fällen über die Grenze der beiden Oberpostdirectionen bezw. über die Amtsbezirksgrenzen.

In militärischer Hinsicht bilden die Amtsbezirke die Aushebungsbezirke und gibt es abgegrenzte Landwehrbezirke für die je 2 Bataillone der badischen Landwehrregimenter 2 bis 6, Nr. 110 bis 114. Die entsprechenden badischen Infanterieregimenter erhalten ihren Ersatz aus diesen Bezirken, während das badische Leibgrenadierregiment Nr. 109 und die andern badischen Truppentheile aus dem ganzen Lande sich ergänzen. Die Landwehrbezirke umfassen jeder mehrere Amtsbezirke.

In der auf der nächsten Seite nachfolgenden Uebersicht sind die seither genannten Eintheilungen des Großherzogthums, welche vornemlich von allgemeinerem Interesse sind, vergleichend nebeneinander gestellt. Mit Hilfe dieser Uebersicht kann für jeden Wohnort des Landes angegeben werden, zu welchem Bezirk der betreffenden Verwaltungszweige er gehört.

Verwaltungseintheilungen des Großherzogthums Baden.

Laufende Nro.	Amtsbezirke und Kreise	Fläche in □ Kilometer	Amtsgericht	Kreisgericht	Obereinnehmerei (H. vereinigt mit Hauptsteueramt)	Hauptsteueramt (Hauptzollamt)	Wasser- und Straßenbau-Inspection	Volksschul-Visitatur	Oberpost-Direction	Landwehrbezirk (Regiment, Bataillon)
1	Constanz	303	Constanz [1])	Constanz	Constanz H. [1])	Constanz [1])	Constanz	Constanz	Constanz	114. 2
			Radolfzell [2])	„	Singen H. [2])	Singen [2])	„	„	„	„
2	Engen	387	Engen	„	„	„	„	„	„	„
3	Meßkirch	305	Meßkirch	„	Ludwigshafen	Constanz	Ueberlingen	„	„	„
4	Pfullendorf . . .	208	Pfullendorf	„	Ueberlingen	„	„	„	„	„
5	Stockach	287	Stockach	„	Ludwigshafen	„	Constanz	„	„	„
6	Ueberlingen . . .	374	Ueberlingen	„	Ueberlingen	„	Ueberlingen	„	„	„
	Kreis **Constanz**	1 864								
7	Donaueschingen . .	420	Donaueschingen	Waldshut	Donaueschingen	Singen	Donaueschingen	Villingen	Constanz	114. 1
8	Triberg	280	Triberg	Offenburg	Hornberg	Lahr	„ u. Neustdt. [3])	„	„	„
9	Villingen	367	Villingen	Waldshut	Villingen	Singen	„ „ „ [4])	„	„	„
	Kreis **Villingen**	1 067								
10	Bonndorf	376	Bonndorf	Waldshut	Stühlingen	Stühlingen	Bonndorf	Waldshut	Constanz	114. 1
11	Säckingen	165	Säckingen	„	Säckingen H.	Säckingen	Waldshut	„	„	113. 2
12	St. Blasien . . .	262	St. Blasien	„	St. Blasien	„	Bonndorf	„	„	114. 1
13	Waldshut	435	Waldshut	„	Thiengen	Stühlingen u. Säckingen [5])	Waldshut	„	„	„
	Kreis **Waldshut**	1 238								
14	Breisach	171	Breisach	Freiburg	Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Constanz	113. 1
15	Emmendingen . .	342	Emmendingen	„	Emmendingen	„	Emmendingen	„	„	„
16	Ettenheim	245	Ettenheim	„	Lahr H.	Lahr	„	„	„	112. 2
17	Freiburg	508	Freiburg	„	Freiburg H.	Freiburg	Freiburg	„	„	113. 1
18	Neustadt	356	Neustadt	„	Donaueschingen	Stühlingen	Neustadt	Villingen	„	114. 1
19	Staufen	252	Staufen	„	Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg	„	113. 2
20	Waldkirch	312	Waldkirch	„	Waldkirch	„	Emmendingen	„	„	113. 1
	Kreis **Freiburg**	2 186								
21	Lörrach	257	Lörrach	Freiburg	Lörrach	Lörrach	Lörrach	Lörrach	Constanz	113. 2
22	Müllheim	232	Müllheim	„	Müllheim	„	„	„	„	„
23	Schönau	206	Schönau	„	Schopfheim	„	„	„	„	„
24	Schopfheim . . .	265	Schopfheim	„	„	„	„	„	„	„
	Kreis **Lörrach**	960								
25	Kork	211	Kork	Offenburg	Achern	Baden	Achern u. Offenburg [6])	Offenburg	Carlsr. [7])	112. 2
26	Lahr	261	Lahr	„	Lahr H.	Lahr	Lahr	„	Constanz	„
27	Oberkirch	217	Oberkirch	„	Oberkirch	Baden	Achern	„	Carlsr. [8])	112. 1
28	Offenburg	449	Offenburg	„	Offenburg	Lahr	Offenburg	„	Constz. u. Carlsr. [9])	112. 2
29	Wolfach	456	Wolfach	„	Hornberg	„	Lahr	„	Constanz	„
	Kreis **Offenburg**	1 594								

(folgt)

Laufende Nro.	Amtsbezirke und Kreise	Fläche in □ Kilometer	Amtsgericht	Kreisgericht	Obereinnehmerei (H. vereinigt mit Hauptsteueramt)	Hauptsteueramt (Hauptzollamt)	Wasser- und Straßenbau-Inspection	Volksschul-Visitatur	Oberpost-Direction	Landwehrbezirk (Regiment, Bataillon)
30	Achern	182	Achern	Offenburg	Achern	Baden	Achern	Baden	Carlsruhe	112.[1]
31	Baden	140	Baden	Carlsruhe	Baden H	„	Rastatt	„	„	„
32	Bühl	212	Bühl	Offenburg	„	„	Achern	„	„	„
33	Rastatt	511	Rastatt	Carlsruhe	Rastatt	„	Rastatt	„	„	„
	Kreis **Baden**	1 045								
34	Bretten	212	Bretten	Carlsruhe	Bretten	Carlsruhe	Bruchsal	Carlsruhe	Carlsruhe	111.[1]
35	Bruchsal	394	Bruchsal	„	Bruchsal	„	„	„	„	„
36	Carlsruhe	255	Carlsruhe	„	Carlsruhe H.	„	Carlsruhe	„	„	111.[2]
37	Durlach	200	Durlach	„	Durlach	„	„	„	„	„
38	Ettlingen	183	Ettlingen	„	Carlsruhe H.	„	„	Baden	„	„
39	Pforzheim	283	Pforzheim	„	Pforzheim	„	„	Carlsruhe	„	„
	Kreis **Carlsruhe**	1 527								
40	Mannheim . . .	152	Mannheim	Mannheim	Mannheim H.	Mannheim [10] (Hauptzollamt)	Mannheim	Heidelberg	„	110.[2]
41	Schwetzingen . . .	202	Schwetzingen	„	Schwetzingen	„	„	„	„	111.[1]
42	Weinheim	114	Weinheim	„	Mannheim H.	„	„	„	„	110.[2]
	Kreis **Mannheim**	468								
43	Eppingen	168	Eppingen	„	Sinsheim	Heidelberg	Bruchsal	Mosbach	„	111.[1]
44	Heidelberg	348	Heidelberg	„	Heidelberg H.	„	Mannheim	Heidelberg	„	110.[2]
45	Sinsheim	331	Sinsheim	„	Sinsheim	„	Bruchsal	Mosbach	„	111.[1]
46	Wiesloch	122	Wiesloch	„	Heidelberg H.	„	„	Heidelberg	„	110.[2]
	Kreis **Heidelberg**	969								
47	Adelsheim	218	Adelsheim	Mosbach	Buchen	„	Mosbach	T.bischofsheim	„	110.[1]
48	Buchen	381	Buchen	„	„	„	„	„	„	„
49	Eberbach	204	Eberbach	„	Mosbach	„	„	Mosbach	„	„
50	Mosbach	355	Mosbach	„	„	„	„	„	„	„
51	Tauberbischofsheim .	638	T.bischofsheim [11]	„	T.bischofsheim [11]	„	Wertheim	T.bischofsheim	„	„
			Boxberg [12]	„	Krautheim [12]	„	„	„	„	„
52	Wertheim	370	Wertheim	„	Wertheim	„	„	„	„	„
	Kreis **Mosbach**	2 166								
	Großherzogthum	15 084								

Bemerkungen.

1. Zum Amtsgerichtsbezirk bezw. Hauptsteueramt Constanz gehören vom Amtsbezirk Constanz die Gemeinden:
   Constanz, Allensbach, Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten, Reichenau, Wallmatingen; abges. Gemarkungen: Dürenhof, Schloß Hegne, Hirtenhof, Mainau, Mühlsberg, Röhrnang und St. Katharina.
2. Zum Amtsbezirk Radolfzell bezw. Hauptsteueramt Singen gehören vom Amtsbezirk Constanz die Gemeinden:
   Arlen, Biethingen, Büsingen, Friedingen, Gailingen, Gottmadingen, Hausen a. d. Aach, Randegg, Rielasingen, Singen, Worblingen, Bankholzen, Böhringen, Bohlingen, Gaienhofen, Güttingen, Gundholzen, Hemmenhofen, Horn, Iznang, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Moos, Oehningen, Radolfzell, Schienen, Ueberlingen am Ried, Wangen, Weiler; abges. Gemarkungen: Heilsberg, Moosheim und Rosenegg.

3. Vom Amtsbezirk Triberg gehören zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Donaueschingen die Gemeinden:
Gremmelsbach, Hornberg, Langenschiltach, Niederwasser, Nußbach (zum Theil), Reichenbach, Schonach (z. Th.), Thennenbronn und Triberg (z. Th.);
zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Neustadt:
Furtwangen, Gütenbach, Neukirch, Nußbach (zum Theil), Rohrbach, Rohrhardsberg, Schönwald, Schonach (z. Th.), Triberg (z. Th.); abges. Gemarkungen: Hofwald und Riedis.

4. Vom Amtsbezirk Villingen gehören zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Donaueschingen die Gemeinden:
Brigach, Buchenberg, Burgberg, Dauchingen, Dürrheim, Erdmannsweiler, Fischbach, Grüningen, Herzogenweiler, Kappel, Kirchdorf, Klengen, Marbach, Mönchweiler, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Oberkirnach, Peterzell, Pfaffenweiler, Rietheim, St. Georgen, Schabenhausen, Stockburg, Ueberauchen, Unterkirnach, Villingen, Weiler, Weilersbach; abges. Gemarkungen: Beckhofen Häringshöfe, Königsfeld, Sommertshausen, Spitalhöfe und Weißwald.
zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Neustadt die Gemeinden:
Langenbach, Linach, Schönenbach und Böhrenbach.

5. Vom Amtsbezirk Waldshut gehören zum Hauptsteueramt Stühlingen die Gemeinden:
Altenburg, Baltersweil, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Deheln, Ebersingen, Endermettingen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Kadelburg, Küßnach, Lienheim, Löhningen, Lottstetten, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Rechberg, Rekingen, Rheinheim, Riedern, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Weisweil, Wutöschingen; abges. Gemarkungen: Bercherhof, Hauserhof, Homburg, Küssaberg und Kappel-Reutehof;
zum Hauptsteueramt Säckingen die Gemeinden:
Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Grunholz, Gurtweil, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Indlekofen, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Röggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Remetschwiel, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim; abges. Gemarkungen: Albbruck, Großlandhag, Haselbach und Kirchspielwald.

6. Vom Amtsbezirk Kork gehören zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Achern die Gemeinden:
Bodersweier, Diersheim, Freistett, Grauelsbaum, Hausgereuth, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Leutesheim, Lichtenau, Linr, Memprechtshausen, Muckenschopf, Neufreistett, Rheinbischofsheim, Scherzheim, Zierolshofen; abges. Gemarkungen: Gailing, Maiwald, Rheinbischofsheimer Korker Wald, Offendorf, Thomaswald und Wanzenau;
zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Offenburg die Gemeinden:
Auenheim, Eckartsweier, Hesselhurst, Hohnhurst, Kehl-Dorf, Kehl-Stadt, Kork, Legelshurst, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sand, Willstätt; abges. Gemarkungen: Endinger Wald, Straßburg und Willstätter Wald.

7. Hohnhurst wird von Offenburg (Oberpostdirection Constanz) aus bestellt.
8. Bottenau nebst Herbstkopf und Hummelswald wird von Oberkirch (Oberpostdirection Carlsruhe) aus bestellt.
9. Die Post- und Telegraphenanstalt Appenweier gehört zur Oberpostdirection Carlsruhe. Vom Amtsbezirk Offenburg liegen in deren Bestellbezirk die Orte Appenweier, Illenthal, Kernenhof, Kohlstadt, Nesselried, Rohrbach, Urloffen, Weilerhof und Zimmern.
10. Waghäusel im Amtsbezirk Bruchsal gehört zum Hauptzollamt Mannheim.
11. Zum Amtsgerichtsbezirk bezw. Obereinnehmerei Tauberbischofsheim gehören die Gemeinden:
Beckstein, Brehmen, Brunnthal, Buch a. Ahorn, Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Eiersheim, Gerchsheim, Gerlachsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld, Grünsfeldhausen, Heckfeld, Hochhausen, Ilmspan, Impfingen, Königheim, Königshofen, Krensheim, Kützbrunn, Lauda, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Oberwittighausen, Paimar, Poppenhausen, Pülfringen, Schönfeld, Schwarzenbrunn, Tauberbischofsheim, Uissigheim, Unterbalbach, Unterwittighausen, Vilchband, Wenkheim, Werbach, Werbachhausen, Zimmern; abges. Gemarkungen: Baierthal, Lilach, Rohrensee und Uhlberg.
12. Zum Amtsgerichtsbezirk Borberg bezw. Obereinnehmerei Krautheim gehören die Gemeinden:
Angelthürn, Assamstadt, Ballenberg Berolzheim, Bobstadt, Borberg, Dainbach, Epplingen, Erfeld, Erlenbach, Eubigheim, Gerichtstetten, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Kupprichhausen, Lengenrieden, Neidelsbach, Neunstetten, Oberndorf, Oberschüpf, Oberwittstadt, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Unterwittstadt, Windischbuch, Winzenhofen, Wölchingen; abges. Gemarkungen: Ahorn, Heßlingshof und Seehof.

Außer den vorgenannten administrativen Eintheilungen des Landes sind noch die folgenden zu erwähnen:
Bezirksbehörden für das Hochbauwesen des Staats sind die Bezirks-Bauinspectionen, deren es 15 gibt, nämlich: Constanz (Kreis Constanz ohne Amtsbezirk Engen), Donaueschingen (Kreis Villingen mit Amtsbezirk Engen, Neustadt, Bonndorf), Waldshut (Kreis Waldshut ohne Bonndorf), Lörrach (Kreis Lörrach), Freiburg (Amtsbezirk Freiburg und Staufen), Emmendingen (Amtsbezirk Breisach, Emmendingen, Waldkirch), Offenburg (Amtsbezirk Ettenheim, Lahr, Offenburg, Wolfach), Achern (Amtsbezirk Achern, Bühl, Kork, Oberkirch), Baden (Amtsbezirk Baden, Ettlingen, Rastatt), Carlsruhe (Amtsbezirk Carlsruhe, Durlach, Pforzheim), Bruchsal (Amtsbezirk Bretten, Bruchsal, Eppingen), Mannheim (Kreis Mannheim), Heidelberg (Kreis Heidelberg ohne Eppingen und mit Eberbach, Mosbach), Wertheim (Kreis Mosbach ohne Eberbach und Mosbach).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Verwaltung der Domänen-, Körperschafts- und Gemeindeforsten, sowie für die Forstpolizei im Allgemeinen bestehen 94 staatliche Bezirksforsteien und 9 Gemeindeforsteien; für die Bewirthschaftung der Kameraldomänen und als domänenärarische Kassen 27 Domänenverwaltungen. Die Grenzen der Forstbezirke weichen vielfach von den Amtsbezirksgrenzen ab, durchschneiden auch Gemeinde- und Ortsgemarkungen. Die Grenzen der Domänenverwaltungsbezirke stimmen nur theilweise mit den Amtsgrenzen überein. Die folgende Uebersicht enthält in der Reihenfolge von Süd nach Nord die Namen der Domänenverwaltungen und die der entsprechenden Bezirksforsteien.

Domänenverwaltungen:	Bezirksforsteien:
Constanz	Constanz, Engen, Radolfzell.
Meersburg	Markdorf, Ueberlingen.
Stockach	Meßkirch, Pfullendorf, Stockach.
Villingen	Blumberg, Donaueschingen, Geisingen, Triberg, Villingen; Gem. Villingen.
Bonndorf	Bonndorf, Neustadt, Stühlingen.
Thiengen	Jestetten, Säckingen, Thiengen.
St. Blasien	St Blasien, Wolfsboden.
Lörrach	Lörrach, Schopfheim, Todtnau, Wollbach; Gem. Schönau.
Müllheim	Kandern, Oberweiler, Sulzburg, Zell i. W.
Freiburg	Breisach, Freiburg, Kirchzarten, Staufen, Wendlingen; Gem. Freiburg.
Waldkirch	Waldkirch.
Emmendingen	Emmendingen, Kenzingen.
Lahr	Ettenheim, Ichenheim, Kippenheim, Lahr.
Offenburg	Gengenbach, Offenburg, Wolfach, Zell a. H.
Kork	Kork.
Oberkirch	Ottenhöfen, Petersthal, Renchen.
Bühl	Bühl, Herrenwies, Rheinbischofsheim, Steinbach.
Baden	Baden, Forbach, Gernsbach, Kaltenbronn, Rastatt, Rothenfels; Gem. Baden.
Carlsruhe	Carlsruhe, Durmersheim, Ettlingen, Mittelberg; Gem. Ettlingen.
Durlach	Berghausen, Langensteinbach; Gem. Durlach.
Pforzheim	Huchenfeld, Pforzheim.
Bruchsal	Bruchsal, Graben, Odenheim, Philippsburg.
Bretten	Bretten, Eppingen, Stein; Gem. Bretten.
Wiesloch	St. Leon, Wiesloch.
Heidelberg	Eberbach, Heidelberg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Schwarzach, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim; Gem. Heidelberg und Schriesheim.
Mannheim	Mannheim.
Krautheim	Adelsheim, Borberg, Buchen, Gerlachsheim, Hardheim, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim.